

V GLEB 03/18

PA 50422/18

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 23.4.2018 auf Genehmigung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zwischen Deutschland und Österreich (Sekundärregelleistung) gemäß Art 5 Abs 3 lit b und o iVm Art 33 Abs 1 und Art 58 Abs 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl L 2017/312, vom 28.11.2017, S 6 geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs 1 und § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemäß Art 5 Abs 3 lit b und o iVm Art 33 Abs 1 und Art 58 Abs 3 Verordnung (EU) 2017/2195 erstellten gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (Sekundärregelleistung) zwischen Deutschland und Österreich. Die gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (Sekundärregelleistung) zwischen Deutschland und

Österreich (Beilage./1 zum Bescheid) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art 33 Abs 1 Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl L 312 vom 28.11.2017, S 6 („GLEB“) entwickeln zwei oder mehr Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“), die Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind dies zu tun, einen Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung („**Vorschlag**“), wobei sie die Anforderungen des Art 32 GLEB einhalten.

Art 33 Abs 2 GLEB sieht vor, dass außer, wenn das ÜNB/RRA-Modell gemäß Art 35 GLEB angewandt wird, der Austausch von Regelleistung immer nach einem ÜNB/ÜNB-Modell erfolgt, wobei zwei oder mehr ÜNB unter Berücksichtigung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität und der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte gemäß Teil IV Titel VIII Kapitel 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl L 220 vom 25.8.2017, S 1 („**SOGL**“) eine Methode für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung festlegen.

Weiters sind alle ÜNB, die Regelleistung austauschen,

- gemäß Art 33 Abs 3 GLEB dazu angehalten alle Regelleistungsgebote für Standardprodukte an die Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung zu übermitteln. Die ÜNB dürfen Regelleistungsgebote nicht ändern oder zurückhalten und müssen sie außer unter den Bedingungen der Art 26 und 27 GLEB in ihr Beschaffungsverfahren einbeziehen;
- verpflichtet gemäß Art 33 Abs 4 GLEB sowohl für die Verfügbarkeit der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität als auch für die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Betriebssicherheit gemäß der SOGL zu sorgen und nutzen dazu entweder
 - a) die Methode zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit, dass nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts grenzüberschreitende Übertragungskapazität verfügbar ist, gemäß Art 33 Abs 6 oder
 - b) die Methoden zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität zum relevanten Zeitbereich gemäß Titel IV Kapitel 2 GLEB.

Jeder ÜNB, der die Methode gemäß Art 33 Abs 4 lit a GLEB anwendet, informiert andere ÜNB in seinem Leistungs-Frequenz-Regel (LFR-) Block über das Risiko der Nichtverfügbarkeit von Reservekapazität in dem/den Fahrplangebiet(en) seiner Regelzone, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Art 157 Abs 2 lit b SOGL haben könnte (Art 33 Abs 5 GLEB).

Schließlich dürfen die ÜNB gemäß Art 33 Abs 7 GLEB die nach der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl L 197 vom 25.7.2015, S 24 berechnete Zuverlässigkeitsmarge aufgrund des Austauschs von Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven nicht erhöhen.

Gemäß Art 58 Abs 3 GLEB sind im Rahmen des Vorschlags nach Art 33 Abs 1 GLEB die von den Funktionen für die optimierte Regelleistungsbeschaffung zu nutzenden Algorithmen für die Beschaffung von Regelleistungsgeboten zu entwickeln.

Gemäß Art 5 Abs 5 GLEB muss jeder Vorschlag für Modalitäten oder Methoden im Rahmen der GLEB den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der GLEB enthalten.

Die Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Art 33 Abs 1 GLEB sind gemäß Art 10 Abs 4 iVm Art 5 Abs 3 lit b und lit o GLEB durch den zuständigen ÜNB unter Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu konsultieren.

Die Vorschläge für die Modalitäten für Regelreserveanbieter bedürfen gemäß Art 5 Abs 3 lit b GLEB der Genehmigung aller Regulierungsbehörden der betreffenden Region.

II.2 Verfahrensverlauf

Mit Schreiben vom 23.4.2018, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 22.5.2018, hat Austrian Power Grid AG („**APG**“) einen Antrag gemäß Art 5 Abs 3 lit b und lit. o iVm Art 33 Abs 1 und Art 58 Abs 3 GLEB auf Genehmigung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (Sekundärregelleistung) zwischen Deutschland und Österreich eingereicht.

Ein gleichlautender Antrag wurde von den deutschen ÜNB (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH) bei der zuständigen deutschen Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat diesen Antrag am 21.6.2018 erhalten, sodass die Frist zur Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörden über den gegenständlichen Antrag gemäß Art 5 Abs 6 GLEB bis zum 21.12.2018 läuft.

Die betroffenen Regulierungsbehörden haben einander konsultiert, eng zusammengearbeitet und haben sich am 17.12.2018 geeinigt den von den betreffenden ÜNB eingereichten Vorschlag zu genehmigen.

II.3 Sachverhalt und Beweismäßigkeit

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 EIVOG 2010 ÜNB und gemäß § 23 Abs 1 EIVOG 2010 als Regelzonenführer für gesamt Österreich benannt. Zwischen APG und TINETZ-Stromnetz Tirol AG sowie zwischen APG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH bestehen Kooperationsabkommen, die eine Betriebsführung der Regelzone Österreich durch APG vorsehen.

APG hat den Vorschlag vom 12.3.2018 bis 15.4.2018 mit den Marktteilnehmern konsultiert.

II.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art 33 Abs 1 GLEB können zwei oder mehr ÜNB die Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind, einen Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung entwickeln.

Der von der Antragstellerin eingereichte Antrag auf Genehmigung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Sekundärregelleistung gilt für die gesamte Regelzone und umfasst daher auch den Bereich, der vom Übertragungsnetz der TINETZ-Stromnetz Tirol AG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH abgedeckt wird.

APG hat den verfahrensgegenständlichen Vorschlag gemäß Art 10 Abs 4 iVm Art 5 Abs 3 lit b und lit o GLEB unter Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu konsultieren. Dies wurde von APG im Zeitraum von 12.3.2018 bis 15.4.2018 durchgeführt.

Gemäß Art 33 Abs 1 GLEB haben die zur Genehmigung eingereichten gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Sekundärregelleistung die Anforderungen des Art 32 GLEB einzuhalten.

Art 32 Abs 1 GLEB richtet sich an die jeweiligen ÜNB eines LFR-Blocks und ist somit für die gemeinsame Beschaffung nicht relevant ist. Art 32 Abs 2 lit a GLEB verlangt marktbasierte Beschaffung für zumindest die Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven.

Diesem Erfordernis wird durch den Vorschlag entsprochen, der in Artikel 2 eine Ausschreibung der Regelleistung vorsieht. Art 32 Abs 2 lit b GLEB verlangt eine möglichst kurzfristige Beschaffung. Dem wird durch die im Vorschlag vorgesehene kalendertägliche Ausschreibung von vierstündigen Produktzeitscheiben, wobei die Ausschreibung am Vortag der Erbringung um 8:00 Uhr endet, Rechnung getragen. Von der Möglichkeit des Art 32 Abs 2 lit c GLEB (Verteilung auf mehrere Vertragszeiträume) wird kein Gebrauch gemacht. Entsprechend Art 32 Abs 3 GLEB erfolgt die Beschaffung getrennt für die Aufwärts- und die Abwärtsregelung.

Art 33 Abs 2 GLEB sieht vor, dass, außer wenn das ÜNB/RRA-Modell gemäß Art 35 GLEB angewandt wird, der Austausch von Regelleistung immer nach einem ÜNB/ÜNB-Modell erfolgt, wobei zwei oder mehr ÜNB unter Berücksichtigung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität und der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte gemäß Teil IV Titel VIII Kapitel 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABI L 220 vom 25.8.2017, S 1 („**SOGL**“) eine Methode für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung festlegen. Entsprechend Artikel 1 Absatz 2 des gegenständlichen Vorschlags wird ein ÜNB/ÜNB Modell verwendet.

Den vorgenannten Vorgaben aus der SOGL wird im gegenständlichen Antrag durch Artikel 2 Absatz 5 entsprochen, in dem Mindestmengen, die in einem Regelblock angeschlossen sein müssen, in Einklang mit Art 167 SOGL festgelegt werden.

Weiters sind alle ÜNB, die Regelleistung austauschen, gemäß Art 33 Abs 3 GLEB dazu angehalten alle Regelleistungsgebote für Standardprodukte an die Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung zu übermitteln. Die ÜNB dürfen Regelleistungsgebote nicht ändern oder zurückhalten und müssen sie außer unter den Bedingungen der Art 26 und 27 GLEB in ihr Beschaffungsverfahren einbeziehen. Dieser Anforderung wird in Artikel 2 Absatz 4 und 7 des gegenständlichen Antrags entsprochen.

Gemäß Art 33 Abs 4 GLEB sorgen die betroffenen ÜNB sowohl für die Verfügbarkeit der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität als auch für die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Betriebssicherheit gemäß der SOGL und nutzen dazu entweder

- a) die Methode zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit, dass nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts grenzüberschreitende Übertragungskapazität verfügbar ist, gemäß Art 33 Abs 6 oder
- b) die Methoden zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität zum relevanten Zeitbereich gemäß Titel IV Kapitel 2 GLEB.

Die ÜNB dürfen gemäß Art 33 Abs 7 GLEB die nach der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABI L 197 vom 25.7.2015, S 24 („**CACM-VO**“) berechnete Zuverlässigkeitsmarge aufgrund des Austauschs von Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven nicht erhöhen.

Wie in Artikel 2 Absatz 9 des gegenständlichen Vorschlags dargelegt, wurde um den Anforderungen hinsichtlich der Sicherstellung von Übertragungskapazität gerecht zu werden, im Rahmen eines Vertrages zwischen den betroffenen ÜNB vom 15.12.2017 Grenzkapazitäten für den Austausch von Regelreserve zugewiesen.

Artikel 38 Abs 1 letzter Satz, der Bestandteil von Titel IV Kapitel 2 der GLEB ist, bestimmt, dass grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesen wurde, bis zum Ende der Vertragslaufzeit einer solchen Zuweisung zu diesem Zweck verwendet werden kann.

Die GLEB wurde am 28.11.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt entsprechend Art 65 GLEB am 20. Tag nach dieser Veröffentlichung in Kraft, sohin am 18.12.2017. Aus diesem Grund ist auf die Zuweisung von Übertragungskapazität im Rahmen des zwischen den betroffenen ÜNB geschlossenen Vertrags vom 15.12.2017 die Bestimmung des Art 38 Abs 1 GLEB letzter Satz anwendbar. Diese Zuweisung entspricht somit den Erfordernissen des Art 33 Abs 4 lit b GLEB. Die Zuverlässigkeitsmarge ist durch die Zuweisung von Übertragungskapazität nicht beeinflusst.

Art 58 Abs 3 GLEB fordert, dass im Rahmen eines Antrags nach Art 33 Abs 1 GLEB der zu nutzende Algorithmus zu entwickeln ist. Dem kommt der Vorschlag durch die Bestimmung des Artikel 2 Absatz 7 nach. Das dort beschriebene Zuschlagsverfahren entspricht der Anforderung des Art 58 Abs 3 lit a und b GLEB, wonach die Beschaffungskosten zu minimieren sind und der Verfügbarkeit der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität Rechnung zu tragen ist.

Schließlich enthält Artikel 3 des gegenständlichen Vorschlags den gemäß Art 5 Abs 5 GLEB geforderten Zeitraum seiner Umsetzung. Eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der GLEB ist im ersten Punkt der Vorbemerkungen des Vorschlags enthalten.

Auf Basis des oben Ausgeführten ist der von der Antragstellerin eingereichte Antrag auf Genehmigung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Sekundärregelleistung zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat

die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

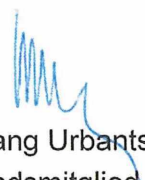
IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gem. § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz, insgesamt EUR 36,10 gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 20.12.2018

Der Vorstand



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied



DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage./1 Gemeinsame harmonisierte Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung und den Austausch von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zwischen Deutschland und Österreich nach Artikel 5 Abs. 3 lit. b, o, Artikel 33 und Artikel 58 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstraße 48
6900 Bregenz

per E-Mail: office@vuen.at